

1979	Ausgegeben zu Bonn am 19. April 1979	Nr. 20
Tag	Inhalt	Seite
10. 4. 79	Verordnung über die Zuständigkeit des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft für die Registrierung der Vermehrungsverträge für Saatgut in Drittländern neu: 7847-11-8-4	457
10. 4. 79	Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs (PBefEignungsV) neu: 9240-1-6	458
10. 4. 79	Erste Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen 9290-7	461
10. 4. 79	Erste Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung 7820-3, 7820-4	462
28. 3. 79	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft neu: 2030-11-47-10; 2030-11-33	470
30. 3. 79	Anordnung des Bundespräsidenten über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung neu: 2030-12-49	470
2. 4. 79	Allgemeine Anordnung über die Übertragung von Befugnissen, die Regelung von Zuständigkeiten im Widerspruchsverfahren und die Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Dienstbereich des Bundesministers für Verkehr neu: 2030-14-46; 2030-14-30, 2030-14-36, 2030-2-8-7	471
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 16	474
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	475

Verordnung über die Zuständigkeit des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft für die Registrierung der Vermehrungsverträge für Saatgut in Drittländern

Vom 10. April 1979

Auf Grund des § 26 Abs. 3 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), der durch § 23 Nr. 4 Buchstabe c des Gesetzes vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Zuständig für die Durchführung von Rechtsakten des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation Saatgut über die Registrierung von

Vermehrungsverträgen ist das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. April 1979

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Verordnung
über den Nachweis der fachlichen Eignung
zur Führung von Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs
(PBefEignungsV)**

Vom 10. April 1979

Auf Grund des durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 7. Juni 1978 (BGBl. I S. 665) eingefügten § 58 Abs. 1 Nr. 6 des Personenbeförderungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Angemessen im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Personenbeförderungsgesetzes ist für den Straßenpersonenverkehr, ausgenommen den Verkehr mit Taxen oder Mietwagen, eine mindestens dreijährige, nicht untergeordnete Tätigkeit in solchen Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs. Die Tätigkeit muß die zur Führung eines solchen Unternehmens des Straßenpersonenverkehrs erforderlichen Kenntnisse auf den in der Anlage 1 genannten Sachgebieten vermittelt haben.

(2) Angemessen im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Personenbeförderungsgesetzes ist für den Verkehr mit Taxen oder Mietwagen eine mindestens dreijährige, nicht untergeordnete Tätigkeit in Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs. Die Tätigkeit muß die zur Führung eines Unternehmens des Taxen- und Mietwagenverkehrs erforderlichen Kenntnisse auf den in der Anlage 2 genannten Sachgebieten vermittelt haben.

(3) Zwischen dem Ende der in den Absätzen 1 und 2 genannten Tätigkeit und der Antragstellung dürfen nicht mehr als drei Jahre liegen.

§ 2

Die angemessene Tätigkeit im Sinne des § 1 ist der Genehmigungsbehörde durch schriftliche Zeugnisse der Unternehmen, in denen sie geleistet wurde, nachzuweisen; war der Antragsteller oder die zur Führung der Geschäfte bestellte Person selbst Unternehmer, ist der Nachweis in anderer geeigneter Form zu erbringen. Die Genehmigungsbehörde prüft den Nachweis im Benehmen mit der Industrie- und Handelskammer und stellt hierüber auf Antrag eine Bescheinigung aus. In der Bescheinigung ist anzugeben, ob sich die fachliche Eignung auch auf die in den Anlagen 1 und 2 unter Abschnitt B genannten Sachgebiete erstreckt.

§ 3

(1) Die in § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Personenbeförderungsgesetzes vorgesehene Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß der Industrie- und Handelskammer abgelegt. Für mehrere Kammerbezirke kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuß errichtet werden.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied soll mindestens ein Vertreter bestellt werden.

(3) Die Industrie- und Handelskammer bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreter. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Vertreter sollen zur Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer wählbar oder bei einer Industrie- und Handelskammer beschäftigt sein. Hat der Prüfling eine Genehmigung für den Straßenpersonenverkehr, ausgenommen den Verkehr mit Taxen oder Mietwagen, beantragt oder ist der Prüfling zur Führung eines solchen Geschäfts bestellt, muß ein Beisitzer aus einem solchen Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs sein; hat der Prüfling eine Genehmigung für den Verkehr mit Taxen oder Mietwagen beantragt oder ist der Prüfling zur Führung eines solchen Geschäfts bestellt, muß ein Beisitzer aus einem solchen Unternehmen sein. Die Beisitzer und ihre Vertreter werden auf Vorschlag der Fachverbände des Verkehrsgewerbes bestellt. Die Fachverbände sollen zu Beisitzern und deren Vertretern mindestens doppelt so viele Personen vorschlagen, wie bestellt werden sollen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreter sind ehrenamtlich tätig.

(4) Die Genehmigungsbehörde, deren Bereich ganz oder teilweise in den Bezirk eines Prüfungsausschusses fällt, kann Beauftragte zu den Prüfungen entsenden. Die Beauftragten wirken an der Prüfung nicht mit. Die Industrie- und Handelskammer teilt der zuständigen Genehmigungsbehörde die Prüfungstermine rechtzeitig mit.

(5) Bei Bedarf muß der Prüfungsausschuß mindestens einmal im Vierteljahr tätig werden. Zuständig ist der Prüfungsausschuß, in dessen Bezirk der Prüfling seinen ständigen Wohnsitz hat. Die Verweisung des Prüflings an den für eine andere Industrie- und Handelskammer gebildeten Prüfungsausschuß ist zulässig, wenn innerhalb eines Vierteljahres weniger als drei Prüflinge zur Prüfung anstehen oder dem Prüfling wirtschaftliche Nachteile entstehen.

§ 4

(1) Durch die Prüfung soll ermittelt werden, ob der Prüfling die zur Führung eines Unternehmens des Straßenpersonenverkehrs erforderliche fachliche Eignung besitzt. Hat der Prüfling eine Genehmigung für den Straßenpersonenverkehr, ausgenommen den Verkehr mit Taxen oder Mietwagen, beantragt oder ist der Prüfling zur Führung eines solchen Geschäfts bestellt, ist der Prüfungsstoff den in Anlage 1 genannten Sachgebieten zu entnehmen; hat der Prüfling eine Genehmigung für den Verkehr mit Taxen oder Mietwagen beantragt oder ist der Prüfling zur Führung eines solchen Geschäfts bestellt, ist der Prüfungsstoff den in Anlage 2 genannten Sachgebieten zu entnehmen.

(2) Die Prüfung soll mit kurzen schriftlichen Arbeiten verbunden werden, die der Praxis der Prüfungsgebiete zu entnehmen sind.

(3) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Über das Ergebnis entscheidet der Prüfungsausschuß mit Mehrheit. Dem Prüfling ist eine Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung zu erteilen. § 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Prüfung darf wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß kann eine angemessene Frist bestimmen, vor deren Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

§ 5

Die fachliche Eignung brauchen nicht nachzuweisen

1. Unternehmer, die die erneute Erteilung einer auslaufenden Genehmigung beantragen,
2. Unternehmer, die die Erteilung einer weiteren gleichartigen Genehmigung beantragen,
3. Unternehmer mit einer Genehmigung für den Straßenpersonenverkehr, ausgenommen den Verkehr mit Taxen oder Mietwagen, die eine Genehmigung für eine andere Verkehrsart oder Verkehrsform des Straßenpersonenverkehrs beantragen,
4. Unternehmer mit einer Genehmigung für den Verkehr mit Taxen, die eine Genehmigung für den Verkehr mit Mietwagen beantragen,

5. Unternehmer mit einer Genehmigung für den Verkehr mit Mietwagen, die eine Genehmigung für den Verkehr mit Taxen beantragen,
6. Personen, die nachweisen, daß sie eine mit einer Abschlußprüfung erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in den staatlich anerkannten Ausbildungsberufen „Reiseverkehrskaufmann“ oder „Kaufmann im Eisenbahn- und Straßenverkehr“ besitzen,
7. Personen, die ein Studium an einer Hoch- oder Fachschule erfolgreich abgeschlossen haben, das die erforderlichen Kenntnisse auf wesentlichen Teilen der in den Anlagen 1 und 2 genannten Sachgebiete gewährleistet,
8. Personen, die nachweisen, daß sie mindestens während der Dauer von drei Jahren nach den Vorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 19. April 1977 (BGBl. I S. 598), als Vertreter des auswärtigen Unternehmers oder als Betriebsleiter bestellt und bestätigt waren,
9. Personen, die nachweisen, daß sie mindestens während der Dauer von drei Jahren nach den Vorschriften der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen vom 31. August 1965 (BGBl. I S. 1513), geändert durch Artikel 150 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), als Betriebsleiter bestellt und bestätigt waren.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 66 des Personenbeförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 10. April 1979

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

Anlage 1**Sachgebiete für Unternehmer des Straßenpersonenverkehrs,
ausgenommen des Taxen- und Mietwagenverkehrs****A. Sachgebiete, deren Kenntnis für innerstaatliche
Beförderungen erforderlich ist**

1. Recht
 - Berufsbezogenes Recht auf den Gebieten
 - Personenbeförderungsrecht
 - Straßenverkehrsrecht
 - Arbeits- und Sozialrecht
 - Grundzüge des allgemeinen berufsbezogenen Rechts auf den Gebieten
 - bürgerliches Recht und Handelsrecht
 - Steuerrecht
2. Kaufmännische und finanzielle Verwaltung des Betriebs, insbesondere
 - Zahlungsverkehr und Finanzierung
 - Kostenrechnung
 - Beförderungstarife, -entgelte und -bedingungen
 - Buchführung
 - Versicherungswesen
 - Statistik des Straßenpersonenverkehrs
3. Personenverkehrsdienste, Verkehrs- und Betriebsdurchführung, insbesondere
 - Organisation des Betriebs und von Verkehrsdiensten

- Aufstellung von Beförderungsplänen, insbesondere Fahrplänen, Personaleinsatzplänen und Umlaufplänen
 - Zusammenarbeit mit den Reiseveranstaltern
4. Technische Normen und technischer Betrieb, insbesondere
 - Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge
 - Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge
 - Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge
 - Funkverkehr

**B. Sachgebiete, deren zusätzliche Kenntnis für
grenzüberschreitende Beförderungen erforderlich ist**

- Grenzüberschreitender Verkehr, insbesondere
- Grundzüge des internationalen Personenbeförderungsrechts
 - Vorschriften des Verkehrsrechts wichtiger Reisezielländer
 - Vorschriften des Grenzübertritts nach wichtigen Reisezielländern
 - Beförderungsdokumente

Anlage 2**Sachgebiete für Unternehmer des Taxen- und Mietwagenverkehrs****A. Sachgebiete, deren Kenntnis für innerstaatliche
Beförderungen erforderlich ist**

1. Recht
 - Berufsbezogenes Recht auf den Gebieten
 - Personenbeförderungsrecht
 - Straßenverkehrsrecht
 - Arbeits- und Sozialrecht
 - Grundzüge des allgemeinen berufsbezogenen Rechts auf den Gebieten
 - Recht des Beförderungsvertrags
 - Buchführung
2. Kaufmännische und finanzielle Verwaltung des Betriebs, insbesondere
 - Zahlungsverkehr
 - Beförderungstarife und -entgelte
 - Versicherungswesen

3. Technischer Betrieb und Betriebsdurchführung, insbesondere
 - Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge
 - Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge
 - Bereitstellung der Fahrzeuge
 - Fernsprech- und Funkverkehr

**B. Sachgebiete, deren zusätzliche Kenntnis für
grenzüberschreitende Beförderungen erforderlich ist, soweit solche Beförderungen im Bezirk der
prüfenden Industrie- und Handelskammer bedeutsam sind**

- Grundzüge des berufsbezogenen Verkehrsrechts benachbarter Staaten
- Vorschriften des Grenzübertritts nach benachbarten Staaten
- Beförderungsdokumente

**Erste Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen
im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen**

Vom 10. April 1979

Auf Grund des § 57 b des Personenbeförderungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 366) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird der Punkt am Ende der Nummer 2 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes und der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460).“

2. Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt III Nr. 3 wird aufgehoben.
- b) In Abschnitt V Nr. 4 werden die Worte „§ 45 BOKraft“ durch die Worte „§ 43 BOKraft“ ersetzt.
- c) Abschnitt V Nr. 6 erhält folgende Fassung:
„6. Bestätigung des §§ 4 und 5 BOKraft Betriebsleiters oder 50—300“
dessen Stellvertreters
oder Bestätigung des
Vertreters des aus-
wärtigen Unter-
nehmers

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 66 des Personenbeförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. April 1979

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

**Erste Verordnung
zur Änderung der Düngemittelverordnung**

Vom 10. April 1979

Auf Grund des § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und des § 6 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Änderung der Düngemittelverordnung

(1) Anlage 1 der Düngemittelverordnung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2845) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 1 Nr. 2 wird nach der Position „Thomasphosphat“ folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6
„Glühmischphosphat	24 % P ₂ O ₅	In 2%iger Zitronensäure lösliches Phosphat, alkalisch-ammoncitratlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als in 2%iger Zitronensäure lösliches P ₂ O ₅ , mindestens 75 % des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ alkalisch-ammoncitratlöslich; Durchgang durch Prüfsiebgewebe: mindestens 96 % bei 0,63 mm lichter Maschenweite, mindestens 75 % bei 0,16 mm lichter Maschenweite	Alkalicalciumphosphat, Dicalciumphosphat, Calciumsilicat; aus Glühphosphat und Dicalciumphosphat oder Triple-Superphosphat durch Mischen	—

2. Abschnitt 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorbemerkung erhält folgende Fassung:

„Die Mindestgehalte und, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in Spalte 6, die angegebenen Gehalte an CaO oder CaCO₃ gelten auch dann als erreicht, wenn das Düngemittel anstelle eines Teiles CaO einen Teil MgO und anstelle eines Teiles CaCO₃ einen Teil MgCO₃ enthält.“;

b) bei der Position „Kohlensaurer Kalk“

aa) werden in Spalte 1 die Worte „(Kohlensaurer Magnesiumkalk)“ angefügt;

bb) erhält in Spalte 4 der Buchstabe b folgende Fassung:

„b) weichem Gestein:

mindestens 97 % bei 3,0 mm lichter Maschenweite,

mindestens 50 % bei 1,0 mm lichter Maschenweite“;

cc) werden in Spalte 5 nach dem Wort „Calciumcarbonat“ die Worte „ , auch Magnesiumcarbonat“ eingefügt;

dd) erhält Spalte 6 folgende Fassung:

„Auf einen Gehalt an Magnesiumcarbonat darf bei der Angabe der typbestimmenden Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten hingewiesen werden, wenn er, bewertet als MgCO₃, mindestens 5 % beträgt;

der Düngemitteltyp darf als „Kohlensaurer Magnesiumkalk“ bezeichnet werden, wenn der Gehalt an Magnesiumcarbonat, bewertet als MgCO₃, mindestens 15 % beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumcarbonat die in Spalte 2 festgesetzte Höhe des Mindestgehalts erreicht ist und Magnesiumcarbonat als weiterer Nährstoff zusätzlich zu in Spalte 3 festgesetzten typbestimmenden Bestandteilen, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten angegeben wird;

die Art des Ausgangsgesteins nach Spalte 4 ist anzugeben“;

c) die Position „Kohlensaurer Magnesiumkalk“ wird gestrichen;

- d) bei der Position „Kohlensaurer Kalk mit Phosphat“
- aa) werden in Spalte 1 die Worte „(Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat)“ angefügt;
 - bb) werden in Spalte 5 nach dem Wort „Dicalciumphosphat“ die Worte „, auch Magnesiumcarbonat“ eingefügt und Buchstabe b wie folgt gefaßt:
 - „b) weichem Gestein:
 - mindestens 97 % Siebdurchgang bei 3,0 mm lichter Maschenweite,
 - mindestens 50 % Siebdurchgang bei 1,0 mm lichter Maschenweite“;
 - cc) erhält Spalte 6 folgende Fassung:
 - „Auf einen Gehalt an Magnesiumcarbonat darf bei der Angabe der typbestimmenden Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten hingewiesen werden, wenn er, bewertet als $MgCO_3$, mindestens 5 % beträgt;
 - der Düngemitteltyp darf als „Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat“ bezeichnet werden, wenn der Gehalt an Magnesiumcarbonat, bewertet als $MgCO_3$, mindestens 15 % beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumcarbonat die in Spalte 2 festgesetzte Höhe des $CaCO_3$ -Mindestgehalts erreicht ist und Magnesiumcarbonat als weiterer Nährstoff zusätzlich zu in Spalte 3 festgesetzten typbestimmenden Bestandteilen, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten angegeben wird;
 - die Art des Ausgangsgesteins und der zugegebenen Phosphate nach Spalte 5 sind anzugeben“;
- e) die Position „Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat“ wird gestrichen;
- f) bei der Position „Kohlensaurer Kalk aus Meeresalgen“
- aa) werden in Spalte 5 die Worte „durch Trocknen und Mahlen“ angefügt;
 - bb) erhält Spalte 6 folgende Fassung:
 - „Auf einen Gehalt an Magnesiumcarbonat darf bei der Angabe der typbestimmenden Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten hingewiesen werden, wenn er, bewertet als $MgCO_3$, mindestens 5 % beträgt“;
- g) bei der Position „Branntkalk (Branntkalk, körnig)“
- aa) werden in Spalte 1 die Worte „, (Magnesium-Branntkalk), (Magnesium-Branntkalk, körnig)“ angefügt;
 - bb) werden in Spalte 5 nach dem Wort „Calciumoxid“ die Worte „, auch Magnesiumoxid“ eingefügt;
 - cc) erhält Spalte 6 folgende Fassung:
 - „Auf einen Gehalt an Magnesiumoxid darf bei der Angabe der typbestimmenden Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten hingewiesen werden, wenn er, bewertet als MgO , mindestens 5 % beträgt;
 - der Düngemitteltyp darf als „Magnesium-Branntkalk“ bezeichnet werden, wenn der Gehalt an Magnesiumoxid, bewertet als MgO , mindestens 15 % beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumoxid die in Spalte 2 festgesetzte Höhe des Mindestgehalts erreicht ist und Magnesiumoxid als weiterer Nährstoff zusätzlich zu in Spalte 3 festgesetzten typbestimmenden Bestandteilen, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten angegeben wird;
 - der Düngemitteltyp darf als „Branntkalk, körnig“ oder „Magnesium-Branntkalk, körnig“ bezeichnet werden, wenn das Düngemittel jeweils folgenden Anforderungen entspricht:
 - Durchgang durch Prüfsiebgewebe zu 97 % bei 6,3 mm lichter Maschenweite, davon höchstens 5 % bei 0,4 mm lichter Maschenweite“;
- h) die Position „Magnesium-Branntkalk (Magnesium-Branntkalk, körnig)“ wird gestrichen;
- i) bei der Position „Stückkalk“
- aa) wird in Spalte 1 das Wort „(Magnesium-Stückkalk)“ angefügt;
 - bb) werden in Spalte 5 nach dem Wort „Calciumoxid“ die Worte „, auch Magnesiumoxid“ eingefügt;
 - cc) erhält Spalte 6 folgende Fassung:
 - „Auf einen Gehalt an Magnesiumoxid darf bei der Angabe der typbestimmenden Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten hingewiesen werden, wenn er, bewertet als MgO , mindestens 5 % beträgt;
 - der Düngemitteltyp darf als „Magnesium-Stückkalk“ bezeichnet werden, wenn der Gehalt an Magnesiumoxid, bewertet als MgO , mindestens 15 % beträgt, zusammen mit dem angegebenen

Gehalt an Calciumoxid die in Spalte 2 festgesetzte Höhe des Mindestgehalts erreicht ist und Magnesiumoxid als weiterer Nährstoff zusätzlich zu in Spalte 3 festgesetzten typbestimmenden Bestandteilen, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten angegeben wird“;

- j) die Position „Magnesium-Stückkalk“ wird gestrichen;
- k) bei der Position „Löschkalk“
- aa) wird in Spalte 1 das Wort „(Magnesium-Löschkalk)“ angefügt;
 - bb) werden in Spalte 5 nach dem Wort „Calciumhydroxid“ die Worte „ , auch Magnesiumhydroxid“ eingefügt;
 - cc) erhält Spalte 6 folgende Fassung:
 „Auf einen Gehalt an Magnesiumoxid darf bei der Angabe der typbestimmenden Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten hingewiesen werden, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5 % beträgt;
 der Düngemitteltyp darf als „Magnesium-Löschkalk“ bezeichnet werden, wenn der Gehalt an Magnesiumoxid, bewertet als MgO, mindestens 15 % beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumoxid die in Spalte 2 festgesetzte Höhe des Mindestgehalts erreicht ist und Magnesiumoxid als weiterer Nährstoff zusätzlich zu in Spalte 3 festgesetzten typbestimmenden Bestandteilen, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten angegeben wird“;
- l) die Position „Magnesium-Löschkalk“ wird gestrichen;
- m) bei der Position „Mischkalk“
- aa) wird in Spalte 1 das Wort „(Magnesium-Mischkalk)“ angefügt;
 - bb) werden in Spalte 5 nach dem Wortteil „-oxid“ die Worte „ , auch Magnesiumcarbonat, -hydroxid oder -oxid“ eingefügt;
 - cc) erhält Spalte 6 folgende Fassung:
 „Auf einen Gehalt an Magnesiumoxid darf bei der Angabe der typbestimmenden Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten hingewiesen werden, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5 % beträgt;
 der Düngemitteltyp darf als „Magnesium-Mischkalk“ bezeichnet werden, wenn der Gehalt an Magnesiumoxid, bewertet als MgO, mindestens 15 % beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumoxid die in Spalte 2 festgesetzte Höhe des Mindestgehalts erreicht ist und Magnesiumoxid als weiterer Nährstoff zusätzlich zu in Spalte 3 festgesetzten typbestimmenden Bestandteilen, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten angegeben wird“;
- n) die Position „Magnesium-Mischkalk“ wird gestrichen;
- o) bei den Positionen „Hüttenkalk“ und „Konverterkalk mit Phosphat“ erhält Spalte 6 jeweils folgende Fassung:
 „Auf einen Gehalt an Magnesiumoxid darf bei der Angabe der typbestimmenden Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten hingewiesen werden, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 3 % beträgt“;
- p) bei der Position „Geflügelkotkalk“ erhält Spalte 6 folgende Fassung:
 „Auf einen Gehalt an Magnesiumoxid darf bei der Angabe der typbestimmenden Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten hingewiesen werden, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5 % beträgt“;
- q) bei der Position „Kali-Branntkalk“
- aa) wird in Spalte 1 das Wort „(Kali-Magnesium-Branntkalk)“ angefügt;
 - bb) wird in Spalte 5 das Wort „Calciumhydroxid“ durch die Worte „-hydroxid, auch Magnesiumoxid oder -hydroxid“ ersetzt;
 - cc) erhält Spalte 6 folgende Fassung:
 „Auf einen Gehalt an Magnesiumoxid darf bei der Angabe der typbestimmenden Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten hingewiesen werden, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5 % beträgt;
 der Düngemitteltyp darf als „Kali-Magnesium-Branntkalk“ bezeichnet werden, wenn der Gehalt an Magnesiumoxid, bewertet als MgO, mindestens 15 % beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumoxid die in Spalte 2 festgesetzte Höhe des CaO-Mindestgehalts erreicht ist und Magnesiumoxid als weiterer Nährstoff zusätzlich zu in Spalte 3 festgesetzten typbestimmenden Bestandteilen, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten angegeben wird“;

r) die Position „Kali-Magnesium-Branntkalk“ wird gestrichen;

s) bei der Position „Rückstandkalk“ wird in Spalte 2 die Zahl „35“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

3. In Abschnitt 2 Nr. 1 wird nach der Position „NPK-Dünger-Suspension“ folgende Position angefügt:

1	2	3	4	5	6
„NPK-Dünger-Suspension mit Magnesium	3 % N	Stickstoff in den Formen der Tabelle 1, 1—4	Bei den Stickstoffformen 2—4 dürfen Gehalte nur angegeben werden, wenn sie mindestens 1 Gewichtsprozent betragen	Auf chemischem Wege oder durch Mischung gewonnenes Erzeugnis; Suspendieren in Wasser	Der Gehalt an Chlorid darf angegeben werden; die Angabe „chloridarm“ darf nur verwendet werden, wenn der Chloridgehalt 2 % Cl nicht überschreitet; das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf die für die Beständigkeit zweckmäßige Art der Lagerung gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden“
	5 % P ₂ O ₅	Phosphat in den Löslichkeiten der Tabelle 2, Teil 1, 1—3			
	5 % K ₂ O	Wasserlösliches Kaliumoxid			
	2 % MgO	Gesamt-Magnesiumoxid			
insgesamt 25 % (N + P ₂ O ₅ + K ₂ O + MgO)					

4. In Abschnitt 2 Nr. 3 wird nach der Position „NK-Dünger-Suspension“ folgende Position angefügt:

1	2	3	4	5	6
„NK-Dünger-Suspension mit Magnesium	3 % N	Stickstoff in den Formen der Tabelle 1, 1—4	Bei den Stickstoffformen 2—4 dürfen Gehalte nur angegeben werden, wenn sie mindestens 1 Gewichtsprozent betragen	Auf chemischem Wege oder durch Mischung gewonnenes Erzeugnis; Suspendieren in Wasser	Der Gehalt an Chlorid darf angegeben werden; die Angabe „chloridarm“ darf nur verwendet werden, wenn der Chloridgehalt 2 % Cl nicht überschreitet; das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf die für die Beständigkeit zweckmäßige Art der Lagerung gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden“
	5 % K ₂ O	Wasserlösliches Kaliumoxid			
	2 % MgO	Gesamt-Magnesiumoxid			
insgesamt 20 % (N + K ₂ O + MgO)					

5. Abschnitt 2 Tabelle 2 wird wie folgt geändert:

a) In Teil 1 wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. in 2 %iger Zitronensäure lösliches P₂O₅, davon mindestens 75 % des angegebenen Gehalts an P₂O₅ in alkalischem Ammoncitrat (Petermann) löslich“;

b) in Teil 3 wird die Nummer 5 durch folgende Nummern 5 bis 7 ersetzt:

„5. Bei Mehrnährstoffdüngern, die als Phosphatbestandteil ausschließlich Dicalciumphosphat enthalten, ist die Löslichkeit 5 in Gewichtsprozenten anzugeben.

Bei diesen Düngemitteltypen ist der Typenbezeichnung die Angabe „mit Dicalciumphosphat“ hinzuzufügen.

6. Bei Mehrnährstoffdüngern, die als Phosphatbestandteil ausschließlich Glühmischphosphat enthalten, ist die Löslichkeit 10 in Gewichtsprozenten anzugeben.

Bei diesen Düngemitteltypen ist der Typenbezeichnung die Angabe „mit Glühmischphosphat“ hinzuzufügen.

7. Bei Mehrnährstoffdüngern, für deren Phosphatbestandteil in den Nummern 2 bis 6 die Angabe einer Löslichkeit vorgeschrieben ist, dürfen andere als die jeweils vorgeschriebenen oder zulässigen Phosphatarten nicht verwendet werden.“

6. Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Vorbemerkung wird folgender Satz angefügt:
„Der Chromgehalt darf 1 ‰ nicht überschreiten.“;
- b) bei der Position „Organischer Stickstoffdünger“ mit einem Mindestgehalt von 14 ‰ N wird in Spalte 5 das Wort „ , Trocknen“ angefügt;
- c) nach der Position „Organisch-mineralischer Mischdünger“ wird folgende Position angefügt:

1	2	3	4	5	6
„Organische Stickstoffdünger-Lösung	9 ‰ N	organisch gebundener Stickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff	Peptide und Aminosäuren; Hydrolysieren von tierischem Eiweiß	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck ist auf die Anwendungszeit (zeitliche Wiederholung, Stand der Vegetation) und den Mengenaufwand je Flächeneinheit hinzuweisen. Das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf die für die Beständigkeit zweckmäßige Art der Lagerung gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden“

7. Abschnitt 4 Unterabschnitt A wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 Spalte 1 erhält folgende Fassung:
„Typenbezeichnung für Düngemittel nach Abschnitt 1, die Angabe der zugesetzten Spurennährstoffe ist hinzuzufügen“;
- b) Nummer 2 Spalte 1 erhält folgende Fassung:
„Typenbezeichnung für Düngemittel nach Abschnitt 2, die Angabe der zugesetzten Spurennährstoffe ist hinzuzufügen“;
- c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Spalte 1 der ersten Position erhält folgende Fassung:
„Typenbezeichnung für Düngemittel nach Abschnitt 3 außer für Torfmischdünger und Organisch-mineralischen Mischdünger, die Angabe der zugesetzten Spurennährstoffe ist hinzuzufügen“;
- bb) Spalte 1 der zweiten Position erhält folgende Fassung:
„Typenbezeichnung für Torfmischdünger und Organisch-mineralischen Mischdünger nach Abschnitt 3, die Angabe der zugesetzten Spurennährstoffe ist hinzuzufügen“.

(2) In Anlage 2 der Düngemittelverordnung werden in Nummer 1.2 nach dem Wort „Dezimalstelle“ die Worte „ , bei Spurennährstoffen bis zu drei Dezimalstellen,“ eingefügt.

(3) In Anlage 4 der Düngemittelverordnung erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. Mineralische Einnährstoffdünger

	Absolute Werte in Gewichtsprozenten	
	N	MgO
1.1 Stickstoffdünger		
Kalkmagnesiumsalpeter	0,4	0,9
Kalksalpeter	0,4	
Natronsalpeter, Chilesalpeter	0,4	
Ammonsulfat (Schwefelsaures Ammoniak)	0,3	
Dicyandiamidhaltiges Ammonsulfat	0,5	

	Absolute Werte in Gewichtsprozenten	
	N	MgO
Stickstoff-Magnesiumsulfat	0,8	0,9
Stickstoff-Magnesia	0,8	0,9
Ammoniumnitrat, Kalkammonsalpeter	bis 32 % über 32 %	0,8 0,6
Ammonsulfatsalpeter, umhüllt; Ammonsulfatsalpeter	0,8	
Kalkstickstoff	1,0	
Nitrathaltiger Kalkstickstoff	1,0	
Harnstoff	0,4	
Oxamid, Crotonylidendiharnstoff, Isobutylidendiharnstoff, Formaldehydharnstoff	0,5	
Harnstoff-Isobutylidendiharnstoff, Harnstoff-Formaldehydharnstoff	0,5	
Ammoniakwasser	0,5	
Kalksalpeter-Harnstoff-Suspension	0,5	
Ammonnitrat-Harnstoff-Lösung	0,5	
Ammoniakgas	0,5	

Ist in der Kennzeichnung mehr als eine Stickstoffform anzugeben, so beträgt die Toleranz für den Gehalt jeder Stickstoffform 1/10 des Gehalts des Düngemittels an Stickstoff, höchstens 2 Gewichtsprozent. Die bei dem jeweiligen Düngemitteltyp für den Nährstoff festgesetzte Toleranz darf insgesamt nicht überschritten werden.

1.2 Phosphatdünger	Absolute Werte in Gewichtsprozenten		
	P ₂ O ₅	für den wasserlöslichen P ₂ O ₅ -Anteil	andere Nährstoffe
Superphosphat, Konzentriertes Superphosphat	0,8	0,9	
Triple-Superphosphat	0,8	1,3	
Glühphosphat, Dicalciumphosphat	0,8		
Thomasphosphat			
a) bei Angabe in einer Spanne von zwei Gewichtsprozenten	0		
b) bei Angabe in einer Zahl	1,0		
Glühmischphosphat	0,8		
Teilaufgeschlossenes Rohphosphat	0,8	0,9	
Teilaufgeschlossenes Rohphosphat mit Magnesium	0,8	0,9	0,9 MgO
Rohphosphat mit wasserlöslichem Anteil	0,8	0,9	
Rohphosphat mit wasserlöslichem Anteil und Magnesium	0,8	0,9	0,9 MgO
Aluminium-Calciumphosphat	0,8		
Weicherdiges Rohphosphat, Rohphosphat, gemahlen	0,8		
Weicherdiges Rohphosphat mit Magnesium	0,8		0,9 MgO
Rohphosphat mit kohlensaurem Kalk aus Meeresalgen	0,8		3,0 CaCO ₃

Ist in der Kennzeichnung mehr als eine Phosphatlöslichkeit anzugeben, so beträgt die Toleranz für den Gehalt jeder Phosphatlöslichkeit 1/10 des Gehalts des Düngemittels an Phosphat, höchstens 2 Gewichtsprozent. Die bei dem jeweiligen Düngemitteltyp für den Nährstoff festgesetzte Toleranz darf insgesamt nicht überschritten werden. Satz 1 gilt nicht für einen anzugebenden Anteil an wasserlöslichem P₂O₅.

		Absolute Werte in Gewichtsprozenten		
		K ₂ O	MgO	
1.3 Kalidünger				
	Kalirohsalz	1,5	0,9	
	Angereichertes Kalirohsalz	1,0	0,9	
	Kaliumchlorid	bis 55 ‰	1,0	
		über 55 ‰	0,5	
	Kaliumchlorid mit Magnesium	1,5	0,9	
	Kaliumsulfat	0,5		
	Kaliumsulfat mit Magnesium	1,5	0,9	
	Rückstandkali	1,0		
			Cl	
	Für Chlorid		0,2	
		Absolute Werte in Gewichtsprozenten		
		Ca, CaO, CaCO ₃	Mg, MgO, MgCO ₃	andere Nährstoffe
1.4 Kalkdünger und Magnesiumdünger				
	Kohlensaurer Kalk, Kohlensaurer Kalk aus Meeresalgen	3,0 CaCO ₃	1,0 MgCO ₃ *	
	Kohlensaurer Magnesiumkalk	2,0 CaCO ₃	1,0 MgCO ₃	
	Kohlensaurer Kalk mit Torfzusatz	3,0 CaCO ₃		
	Kohlensaurer Kalk mit Phosphat	3,0 CaCO ₃	1,0 MgCO ₃ *	1,0 P ₂ O ₅
	Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat	2,0 CaCO ₃	1,0 MgCO ₃	1,0 P ₂ O ₅
	Brantkalk; Brantkalk, körnig; Stückkalk; Löschkalk; Mischkalk	3,0 CaO	1,0 MgO*	
	Magnesium-Brantkalk; Magnesium-Brantkalk, körnig; Magnesium-Stückkalk; Magnesium-Löschkalk; Magnesium-Mischkalk	2,0 CaO	1,0 MgO	
	Hüttenkalk	2,0 CaO	1,0 MgO*	
	Konverterkalk mit Phosphat	3,0 CaO	1,0 MgO*	1,0 P ₂ O ₅
	Geflügelkotkalk	3,0 CaO	1,0 MgO*	
	Kali-Brantkalk	3,0 CaO	1,0 MgO*	1,0 K ₂ O
	Kali-Magnesium-Brantkalk	2,0 CaO	1,0 MgO	1,0 K ₂ O
	Rückstandkalk	3,0 CaO		
	Calciumchlorid	1,0 Ca		
	Calciumchlorid-Lösung	0,5 Ca		
	Magnesiumsulfat, Konzentrierter Magnesiumdünger, Magnesium-Gesteinsmehl		1,0 MgO	
	Magnesiumchlorid-Lösung		0,5 Mg	

* Nur bei Hinweis auf den Gehalt nach Anlage 1 Spalte 6.

Artikel 2

Anderung der Probenahme- und Analyseverordnung — Düngemittel

§ 12 Abs. 1 Satz 1 der Probenahme- und Analyseverordnung — Düngemittel vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2882) erhält folgende Fassung:

„Bei der amtlichen Untersuchung von Düngemitteln, die als EWG-Düngemittel bezeichnet sind, werden die Analysemethoden angewendet, die in Anhang II der Richtlinie Nr. 77/535/EWG der Kommission vom 22. Juni 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Probenahme und Analysemethoden von Düngemitteln (ABl. EG Nr. L 213 S. 1), geändert durch die Richtlinie Nr. 79/138/EWG der Kommission vom 14. Dezember 1978 (ABl. EG Nr. L 39 S. 3), beschrieben sind.“

Artikel 3
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Düngemittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Kalkdünger und Magnesiumdünger nach Abschnitt 1 Nr. 4 sowie organische und organisch-minerale Düngemittel nach Abschnitt 3 der Anlage 1 der Düngemittelverordnung dürfen bis zum 30. Juni 1980 auch nach den bisher geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht werden.

Bonn, den 10. April 1979

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Beamten
im Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft**

Vom 28. März 1979

I.

Auf Grund des Artikels 1 Abs. 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 14. Juli 1975 (BGBl. I S. 1915), geändert durch die Anordnung vom 21. Juni 1978 (BGBl. I S. 921), übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 (gehobener Dienst) der Bundesbesoldungsordnung

- dem Präsidenten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt,
- dem Präsidenten des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft,
- dem Direktor der Bundesstelle für Außenhandelsinformation,
- dem Präsidenten der Bundesanstalt für Materialprüfung,
- dem Präsidenten des Bundeskartellamtes,

dem Präsidenten der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe,
dem Direktor des Bundesinstituts für chemisch-technische Untersuchungen
jeweils für seinen Geschäftsbereich.

Die Ernennung zu Beamten der Besoldungsgruppe A 13 (gehobener Dienst) bedarf meiner vorherigen Zustimmung.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der unter Abschnitt I genannten Beamten vor.

III.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt meine Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten der Bundeswirtschaftsverwaltung vom 13. November 1968 (BGBl. I S. 1250) außer Kraft.

Bonn, den 28. März 1979

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

**Anordnung
des Bundespräsidenten
über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung**

Vom 30. März 1979

Gemäß § 81 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes setze ich folgende Amtsbezeichnung fest:

Präsident der Fachhochschule des Bundes
für öffentliche Verwaltung.

Bonn, den 30. März 1979

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundesminister des Innern
Baum

Allgemeine Anordnung
über die Übertragung von Befugnissen, die Regelung von Zuständigkeiten
im Widerspruchsverfahren und die Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis
im Dienstbereich des Bundesministers für Verkehr

Vom 2. April 1979

I.

Übertragung von Zuständigkeiten
nach dem Bundesbeamtenengesetz

(1) Ich übertrage auf

die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen,
 die Bundesanstalt für Gewässerkunde,
 die Bundesanstalt für Wasserbau,
 das Deutsche Hydrographische Institut,
 das Bundesamt für Schiffsvermessung,
 das Oberprüfungsamt für die höheren technischen
 Verwaltungsbeamten,
 den Deutschen Wetterdienst — Zentralamt —,
 das Kraftfahrt-Bundesamt,
 die Bundesanstalt für Straßenwesen,
 die Bundesanstalt für Flugsicherung
 — Zentralstelle —,
 das Luftfahrt-Bundesamt,
 das Hauptprüfungsamt für die Deutsche Bundesbahn

die Befugnisse,
 für die Beamten des einfachen, mittleren und ge-
 hobenen Dienstes

1. nach § 64 des Bundesbeamtenengesetzes (BBG) die
 Übernahme oder Fortführung einer Nebentätig-
 keit im öffentlichen Dienst zu verlangen,
2. nach § 65 Abs. 3 BBG Nebentätigkeiten zu ge-
 nehmigen, zu versagen oder Genehmigungen zu
 widerrufen,

für die Beamten des einfachen, mittleren, gehobenen
 und höheren Dienstes

nach § 70 Satz 2 BBG der Annahme von Belohnun-
 gen oder Geschenken zuzustimmen.

(2) Ich bestimme, daß die in Absatz 1 genannten
 Behörden nach § 60 BBG einem Beamten des ein-
 fachen, mittleren oder gehobenen Dienstes die Füh-
 rung der Dienstgeschäfte verbieten dürfen.

II.

Übertragung von Zuständigkeiten
nach dem Beamtenversorgungsgesetz

(1) Auf Grund des

- § 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 des Beamtenver-
 sorgungsgesetzes (BeamtVG) vom 24. August 1976
 (BGBl. I S. 2485)
- § 29 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsver-
 hältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes

fallenden Personen (G 131) vom 11. Mai 1951 in
 der Fassung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I
 S. 1685)

übertrage ich im Einvernehmen mit dem Bundes-
 minister des Innern

1. der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West in
 Münster meine Befugnisse nach § 49 Abs. 1 Satz 1
 und Abs. 6 BeamtVG, soweit nicht in dieser An-
 ordnung etwas anderes bestimmt ist,
2. den in Abschnitt I genannten Behörden die Be-
 fugnis,
 — in Fällen des § 17 Abs. 2 und § 18 BeamtVG
 zu entscheiden,
 — nach § 45 Abs. 3 Satz 2 BeamtVG über die An-
 erkennung von Dienstunfällen, über die Frage,
 ob der Unfall vorsätzlich herbeigeführt wor-
 den ist, sowie über die Bewilligung von Unfall-
 fürsorgeleistungen nach den §§ 32 bis 35
 BeamtVG zu entscheiden,
 — nach § 35 Abs. 3 Satz 2 BeamtVG zur Neu-
 festsetzung des Unfallausgleichs eine amts-
 ärztliche Untersuchung anzuordnen,
 — nach § 38 Abs. 5 Satz 2 BeamtVG zur Nach-
 prüfung des Grades der Minderung der Er-
 werbsfähigkeit eine amtsärztliche Unter-
 suchung anzuordnen.

(2) Die Entscheidung über die Gewährung von
 Unfallausgleich nach § 35 BeamtVG ist nach Eintritt
 des Versorgungsfalles von der nach Absatz 1 Nr. 1
 zuständigen Behörde zu treffen.

(3) Ich behalte mir vor:

1. die Herbeiführung versorgungsrechtlicher Ent-
 scheidungen, die eine grundsätzliche, über den
 Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben,
2. Entscheidungen nach § 29 Abs. 1, § 31 Abs. 5, § 37,
 § 43 Abs. 3, § 44 Abs. 2, § 62 Abs. 3 BeamtVG,
3. Entscheidungen nach § 49 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG
 für
 — die Beamten des Bundesverkehrsministeriums,
 — die Leiter der mir nachgeordneten Ober- und
 Mittelbehörden,
 — die Beamten des Hauptprüfungsamtes für die
 Deutsche Bundesbahn,
4. die erstmalige Festsetzung der Versorgungsbe-
 züge für die Hinterbliebenen der unter Nummer 3
 genannten Personen, sofern der Beamte vor Ein-
 tritt in den Ruhestand verstorben ist.

III.

**Übertragung von Ermächtigungen
nach dem Bundesreisekostengesetz
und dem Bundesumzugskostengesetz**

(1) Ich ermächtige die in Abschnitt I genannten Behörden

1. nach § 9 Abs. 5 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621) einen Zuschuß zum Tagegeld in Höhe des Mehrbetrages der nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis zu bewilligen,
2. nach § 11 Abs. 2 BRKG das Tage- und Übernachtungsgeld (§§ 9, 10) in besonderen Fällen bis zu weiteren achtundzwanzig Tagen zu bewilligen.

(2) Ich bestimme die in Abschnitt I genannten Behörden nach § 8 Abs. 7 der Trennungsgeldverordnung vom 22. November 1973 (BGBl. I S. 1715) als für die Gewährung des Trennungsgeldes zuständige Behörden.

IV.

**Übertragung von Zuständigkeiten
nach der Bundesdisziplinarordnung**

Ich übertrage den Leitern der in Abschnitt I genannten Behörden

1. nach § 15 Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung (BDO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 750, 984) die Disziplinarbefugnisse gegenüber den Ruhestandsbeamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes,
2. nach § 35 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 Nr. 2 BDO die Befugnis als Einleitungsbehörde hinsichtlich der Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes.

V.

**Übertragung von Zuständigkeiten
nach anderen Vorschriften**

1. Ich übertrage den Leitern der in Abschnitt I genannten Behörden nach § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes in der Fassung vom 7. Mai 1965 (BGBl. I S. 410) die Befugnis, Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 15 der Besoldungsordnung A Jubiläumszuwendungen aus Anlaß des fünfundzwanzigjährigen und des vierzigjährigen Dienstjubiläums zu gewähren oder zu versagen.
2. Ich übertrage gemäß § 6 Satz 3 und § 8 Satz 2 zweiter Halbsatz der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst vom 18. August 1965 (BGBl. I S. 902), geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2536), den im Abschnitt I genannten Behörden die Befugnis, über Anträge zur Gewährung von Sonderurlaub bis zur Dauer von zwölf Werktagen im Urlaubsjahr unter Fortzahlung der Dienstbezüge für die in den §§ 5, 6 und 7 der vorgenannten Verordnung genannten Zwecke zu entscheiden.

3. Ich übertrage gemäß Abschnitt VI Nr. 13 der Richtlinien des Bundesministers der Finanzen vom 10. Dezember 1964 (Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen 1965 S. 562) die Befugnis zur Entscheidung über Billigkeitszuwendungen bei Sachschäden, die im Dienst entstanden sind, bis zu einem Erstattungsbetrag von dreihundert Deutsche Mark im Einzelfall auf die in Abschnitt I genannten Behörden.

4. Ich bestimme, daß die in Abschnitt I genannten Behörden nach Teil C Nr. 14 der Richtlinien des Bundesministers des Innern über die Gewährung von Schulbeihilfen an Bundesbedienstete im Inland in der Neufassung vom 23. Dezember 1968 (Gemeinsames Ministerialblatt 1969 S. 52), zuletzt geändert durch Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 20. Februar 1975 — D III 7 — 213 361/5 — (Gemeinsames Ministerialblatt S. 280), für die Entscheidung über die Gewährung von Schulbeihilfen zuständig sind.

5. Ich ermächtige die in Abschnitt I genannten Behörden, nach Nr. 5 der Richtlinien des Bundesministers des Innern für die Gewährung von Vorschüssen (Vorschußrichtlinien — VR) vom 28. November 1975 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 829) über die Vorschußanträge zu entscheiden.

6. Ich ermächtige die in Abschnitt I genannten Behörden, nach § 5 Abs. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Bundesdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften — DWV) vom 16. Februar 1970 (Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen S. 135, Gemeinsames Ministerialblatt S. 99) über Anträge auf Absehen von der Zuweisung von Dienstwohnungen, Entbinden von der Bezugspflicht und Beibehaltung von Dienstwohnungen zu entscheiden.

VI.

**Regelung von Zuständigkeiten
in Widerspruchsverfahren
in Beamtenangelegenheiten**

Ich übertrage auf die in Abschnitt I genannten Behörden nach § 172 BBG in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes die Befugnis,

über den Widerspruch eines Beamten, in besoldungs- und beihilferechtlichen Angelegenheiten auch über den Widerspruch eines Ruhestandsbeamten, früheren Beamten oder eines Hinterbliebenen, gegen den Erlaß oder die Ablehnung eines Verwaltungsaktes zu entscheiden, soweit diese Behörden oder ihnen nachgeordnete Stellen zum Erlaß oder zur Ablehnung des Verwaltungsaktes zuständig waren.

VII.

**Vertretung bei Klagen
aus dem Beamtenverhältnis**

Auf Grund des § 174 Abs. 3 BBG übertrage ich die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis den in Abschnitt I genannten Behörden, soweit sie nach dieser Anordnung für die Entscheidung über Widersprüche zuständig sind.

VIII.

Vorbehaltklausel

In besonderen Fällen behalte ich mir die Zuständigkeiten nach den Abschnitten I bis VII dieser Anordnung vor.

IX.

Schlussvorschriften

(1) Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Soweit durch diese Anordnung die Zuständigkeiten der in Abschnitt I genannten Behörden erweitert werden, bleibt es für Widersprüche und Klagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung erhoben worden sind, bei der bisherigen Regelung.

(3) Es treten außer Kraft:

1. Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung im Dienstbereich des Bundesministers für Verkehr vom 1. September 1971 (BGBl. I S. 1562),
2. Allgemeine Anordnung über die Übertragung von Befugnissen, die Regelung von Zuständigkeiten im Widerspruchsverfahren und die Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Dienstbereich des Bundesministers für Verkehr vom 28. Juni 1974 (BGBl. I S. 1500),
3. Erlaß betr. Übertragung von Befugnissen nach der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter des Bundes vom 15. Juli 1969 (BAnz. Nr. 133 vom 24. Juli 1969).

Bonn, den 2. April 1979

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 16, ausgegeben am 11. April 1979

Tag	Inhalt	Seite
14. 3. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich von Regelungen nach dem Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung	326
15. 3. 79	Bekanntmachung zu Artikel 4 des deutsch-französischen Abkommens über nebeneinanderliegende nationale Grenzabfertigungsstellen und Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfe an der deutsch-französischen Grenze	329
15. 3. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	329
16. 3. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über sichere Container	330
16. 3. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluffahrt	330
16. 3. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation	331
19. 3. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentszusammenarbeitsvertrages	331
20. 3. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr und des Protokolls zur Änderung des Abkommens	332
21. 3. 79	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Gegenseitigkeit in Amtshaftungssachen	332
21. 3. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)	333
21. 3. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls wegen Verbots des Gaskriegs	333
21. 3. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser	334
22. 3. 79	Bekanntmachung zu dem Internationalen Übereinkommen vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden	334
26. 3. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen	335
26. 3. 79	Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Patentszusammenarbeitsvertrag	335
26. 3. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut	337
26. 3. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation	338
26. 3. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen	338
27. 3. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	339

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
19. 3. 79	Verordnung (EWG) Nr. 527/79 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 706/76 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten, und zwar hinsichtlich der Liste dieser Länder und Gebiete	22. 3. 79 L 71/1
19. 3. 79	Verordnung (EWG) Nr. 528/79 des Rates über eine Abweichung von einigen Vorschriften über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in ...“ oder „Ursprungswaren“ in dem Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko	22. 3. 79 L 71/2
21. 3. 79	Verordnung (EWG) Nr. 535/79 der Kommission zur zeitweiligen Aussetzung der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2900/77 über die Modalitäten für den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen zur Ermöglichung der Einfuhr von zur Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch mit vollständiger Aussetzung der Abschöpfung sowie von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 571/78	22. 3. 79 L 71/15
21. 3. 79	Verordnung (EWG) Nr. 542/79 der Kommission über den Verkauf von gefrorenem Rindfleisch, das sich im Besitz der italienischen Interventionsstelle befindet und zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft bestimmt ist, zu pauschal im voraus festgesetztem Preis	23. 3. 79 L 72/10
22. 3. 79	Verordnung (EWG) Nr. 544/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1944/78 über Einzelheiten der Destillation von Weinen aus Tafeltrauben für das Weinwirtschaftsjahr 1978/79	23. 3. 79 L 72/15
22. 3. 79	Verordnung (EWG) Nr. 545/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln	23. 3. 79 L 72/16
23. 3. 79	Verordnung (EWG) Nr. 556/79 der Kommission zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 572/73 einschließlich der Liste der Erzeugnisse auf dem Eiersektor und auf dem Sektor Geflügelfleisch, die für eine Voraufsetzung der Ausfuhrerstattung in Frage kommen	24. 3. 79 L 73/11
23. 3. 79	Verordnung (EWG) Nr. 557/79 der Kommission über die Durchführungsvorschriften für die Verbrauchshilfe für Olivenöl	24. 3. 79 L 73/13
Andere Vorschriften		
22. 3. 79	Verordnung (EWG) Nr. 546/79 der Kommission, mit der die Einfuhr von bestickter Haushaltswäsche aus Singapur und Malaysia von der Vorlage eines Ursprungszeugnisses abhängig gemacht wird	23. 3. 79 L 72/18
22. 3. 79	Verordnung (EWG) Nr. 549/79 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewebe aus Seide, Schappe-seide oder Bourretteseide der Tarifnummer 50.09, mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3157/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	23. 3. 79 L 72/25

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. • Postfach 13 20 • 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück • Z 5702 AX • Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 338. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. März 1979, ist im Bundesanzeiger Nr. 72 vom 12. April 1979 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 72 vom 12. April 1979 kann zum Preis von 2,25 DM (1,65 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.